

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 am 13. Dezember 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulambulanzen“ der Philipps-Universität Marburg**

### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

- 1) Die Philipps-Universität Marburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§1 Abs. 1 HessHG) ist gem. § 117 Abs. 2 SGB V ermächtigt eine Hochschulambulanz zu betreiben. Die Philipps-Universität Marburg verfolgt im Rahmen des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulambulanzen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Betrieb gewerblicher Art stellt einen Zweckbetrieb nach § 65 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 7 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung dar.
- 2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs, der Unterstützung der praxisbezogenen Lehre an der Philipps-Universität Marburg in den Studiengängen Psychologie und Medizin, die Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten.

### § 2 Selbstlosigkeit

Mit ihrem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Philipps-Universität Marburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Verwendung der Mittel

Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Philipps-Universität Marburg erhält bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marburg, den 13.12.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss  
Präsident  
Philipps-Universität Marburg